

Schwerpunkte der Kriminalität zu informieren und den Kampf gegen Straftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begründen. Es gibt jedoch noch empfindliche Lücken in der Berichterstattung sowie auch einige gestalterische Probleme, die gemeinsam mit den Journalisten neu durchdacht werden müssen.

Auffallend ist, daß sich die Rolle der gesellschaftlichen Gerichte, in denen die Ausübung der Rechtsprechung durch die Arbeiterklasse unmittelbar zum Ausdruck kommt, völlig ungenügend widerspiegelt. So gab es in der zentralen Presse im Jahre 1971 lediglich 26 Beiträge (= 5,1 Prozent aller einschlägigen Veröffentlichungen), die sich mit der Funktion der gesellschaftlichen Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten befaßten./19/ In den Presseorganen der Bezirke liegt der Anteil solcher Beiträge noch niedriger.

Ähnlich verhält es sich mit der Berichterstattung über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren. In der zentralen Presse konnte man hierzu im vergangenen Jahr lediglich 38 Beiträge lesen. Vielfältige Erfahrungswerte von Arbeitskollektiven sowie gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet bei der Erziehung von Rechtsverletzern bleiben jedoch einer breiten Öffentlichkeit noch immer vorenthalten. Die Staatsanwälte sollten darauf achten, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Rechtspflege durch die publizistische Darstellung die ihr gebührende Beachtung erfährt. Dadurch werden auch Bereitschaft und Aktivität der Bürger zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des Lebens gefördert werden.

Auch die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre für die Verhütung von Straftaten steht noch nicht genügend im Blickpunkt der Arbeit der Massenmedien.

In diesem Zusammenhang spielen auch Gestaltungsfragen eine erhebliche Rolle. Tatsache ist, daß das am häufigsten angewandte Genre in der Berichterstattung über Probleme der Kriminalitätsbekämpfung die Gerichtsreportage ist. Gerichtsreportagen bilden „eine wichtige Form der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit unserer Gerichte und können — bei entsprechendem Niveau — die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins wirksam fördern“./20/ Leider haften jedoch zahlreichen Gerichtsberichten noch immer empfindliche Schwächen an.

Nicht selten enthält der Gerichtsbericht eine mehr oder weniger minutiöse Schilderung des Sachverhalts und die Wiedergabe des Strafausspruchs, ohne zu gesellschaftlichen Wertungen, insbesondere zur Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft sowie zu den Ursachen und Bedingungen der jeweiligen Straftat, vorzustoßen. Andererseits kommt es mitunter zu Feststellungen, die im Widerspruch zu elementaren Erkenntnissen der sozialistischen Kriminologie und Strafpolitik stehen. So schrieb beispielsweise Rudolf Hirsch zu einem Fall, in dem ein Omnibusfahrer aus der Zahlbox des Busses Geld gestohlen hatte, die „technische Unvollkommenheit“ der Zahlbox bzw. die „grobe Fahrlässigkeit des Kombinats BVG“ habe den Verurteilten stracheheln lassen./21/ Eine solche Umkehrung der Schuldfrage ist, bei aller Berechtigung der Kritik an den technischen Mängeln von Zahlboxen, rechtspolitisch unververtretbar. In den Mittelpunkt der Gerichtsreportage gehört die Verantwortung des Täters für sein gesellschaftswidriges oder gesellschaftsgefährliches Verhalten.

/19/ Die wöchentlichen Beilagen der „Tribüne“ zur Arbeit der Konfliktkommissionen wurden dabei nicht mitgerechnet.

/20/ Sorgenicht/Riemann, a. a. O., S. 382.

/21/ Wochenpost vom 8. Oktober 1971.

Angesichts der großen Zahl der Gerichtsberichte und des Interesses, dessen sich dieses Genre bei den Lesern oder Zuhörern erfreut, gilt es, seine Wirksamkeit und Aussagekraft weiter zu erhöhen. Wir können uns nicht damit abfinden, daß zahlreiche Gerichtsberichte lediglich der Unterhaltung dienen, ohne daß sie ideologische Auseinandersetzungen über die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen auslösen. Gleichzeitig sollten wir in der Zusammenarbeit mit den Journalisten davon ausgehen, daß dem Gerichtsbericht gewisse Grenzen gesetzt sind und er allein einer kontinuierlichen und umfassenden Popularisierung der Probleme der sozialistischen Strafrechtspflege nicht genügen kann. Der Gerichtsbericht kann immer nur einen begrenzten Ausschnitt aus der Realität einer Straftat und ihrer Überwindung durch die sozialistische Gesellschaft vermitteln. Er muß es sich versagen, solche für die Kriminalitätsverhütung fundamentalen Fragen aufzugreifen wie die Erziehung des betreffenden Rechtsverletzers im Arbeitskollektiv, seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben u. a. m.

Zudem ist die Rechtserziehung, die die Gerichtsreportage vermittelt, stets am Konflikt orientiert. Entscheidend ist jedoch eine Rechtserziehung, die die Werktätigen durch die kontinuierliche Erläuterung des sozialistischen Rechts und seiner weltanschaulichen Grundlagen dazu befähigt, von vornherein rechtmäßig zu handeln./

Wir sollten darauf hinwirken, daß bei der Planung und Gestaltung von Problemen der Rechtspflege durch die Massenmedien der komplexe Charakter dieser Probleme stärker in Rechnung gestellt wird. Die Popularisierung von Rechtsproblemen kann nicht Ressortangelegenheit der Redaktionen Innenpolitik sein, sie sollte ebenso beispielsweise in die Arbeit der Wirtschafts-, Kultur- und Lokalredaktionen integriert werden.

Stärkere Nutzung der sowjetischen Erfahrungen

Das sozialistische Recht ist letztlich Ausdruck der objektiven Gesetzmäßigkeiten unserer Gesellschaft. Deshalb schließt das bewußte Verhältnis zum Recht das Begreifen seiner gesellschaftlichen Grundlagen ein. Unter diesem Aspekt können weder die Staatsanwaltschaft noch die anderen Rechtspflegeorgane ihren Beitrag zur Rechtserziehung der Bürger auf das Vermitteln von Erkenntnissen und von Konsequenzen reduzieren, die sich aus den täglich anfallenden Rechtskonflikten ergeben. Sie müssen in ihrer rechtspropagandistischen Arbeit davon ausgehen, daß Elementarkenntnisse aus den verschiedensten Rechtsbereichen mehr und mehr zu einem Erfordernis sozialistischer Allgemeinbildung werden. Für die Staatsanwaltschaft bedeutet dies vor allem, die Popularisierung der grundsätzlichen Rechte und Pflichten, die mit dem gesellschaftsgemäßen Verhalten des einzelnen und seiner Verantwortung für die Verhütung von Straftaten verbunden sind, zum systematischen Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Von unschätzbarem Wert für die Qualifizierung der Gesetzespropaganda und der Rechtserziehung der Bürger der DDR sind die Erfahrungen der sowjetischen Genossen, die wir gründlich studieren und schöpferisch anwenden müssen. In der Sowjetunion wird den Fragen der Rechtserziehung eine eminente Bedeutung beigemessen, was sich u. a. in der Koordinierung und methodischen Leitung der Rechtspropaganda sowie in der Herausgabe der populärwissenschaftlichen Zeitschrift „Mensch und Gesetz“ niederschlägt. Der Minister der

/22/ Vgl. Mollnau, „Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung“, NJ 1971 S. 727 ff. (729).